

Mark Harthun

Defizite und Chancen bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie in Hessen

Zur Notwendigkeit der Ausweisung von FFH-Gebieten in den hessischen Auenverbänden - am Beispiel der Lahn

Vor sechs Jahren wurde die FFH-Richtlinie (1992) nach mehrjährigen Planungen und Diskussionen von der EU beschlossen. Verhandlungsführer für die Bundesrepublik Deutschland waren die jeweiligen Außen-, Umwelt- und Agrarminister aus FDP, CDU und CSU unter Beteiligung der Bundesländer (MAYR 1998). Danach „... sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um ... ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.“ (Präambel der FFH-RL; DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1992). In mehreren Anhängen ist definiert, welche Lebensräume (Anh.I) und Arten (Anh.II) von gemeinschaftlichem Interesse sind. Für deren Erhaltung (= status-quo-Schutz unter Beibehaltung bisheriger Bewirtschaftungsformen) müssen besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden, wobei bestimmte Kriterien (Anh.III) für die Gebietsauswahl anzuwenden sind. Anhang IV nennt darüber hinaus weitere Arten, die streng zu schützen sind.

Vor drei Jahren (1995) sollte die Meldung der nationalen Gebietsliste eigentlich abgeschlossen sein. Tatsächlich hat die Hessische Landesregierung mit einem Kabinettsbeschluss vom 1.9.1998 die europäische Schutzwürdigkeit nur für solche Gebiete beantragt (von wenigen Ausnahmen abgesehen), die nach nationalem Recht ohnehin den höchstmöglichen Schutz genießen: eine Auswahl unserer Naturschutzgebiete.

Deutschland ist mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie europäisches Schlußlicht: Während andere Länder der EU, wie Griechenland und Italien, 12-17 % ihres terrestrischen Staatsgebiets als FFH-Fläche gemeldet haben, kommt Deutschland lediglich auf 0,61 % seiner Landesfläche. Im Vergleich der Bundesländer kann Hessen mit einem Anteil von 1,69 % der Landesfläche nicht als Vorreiter gelten, sondern befindet sich etwa im Mittelfeld.

1 Defizite der ersten Gebietsmeldung (1. Tranche)

In einer an das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und an die Europäische Kommission gerichteten Stellungnahme haben die Hessischen Naturschutzverbände NABU, BUND, HGON und BVNH (1998a) darauf hingewiesen, daß die Ausweisungspraxis in Hessen aus folgenden Gründen rechtswidrig ist:

- Die Erstellung einer Gebietsliste zum gezielten Schutz der in **Anhang II genannten Arten** fehlt. Es sind bisher auch keine Ansätze erkennbar, wie diese überfällige Meldung erfüllt werden soll.

- Der Aspekt der **Kohärenz** (Art. 3, FFH-RL) von vorgeschlagenen Gebieten zur Sicherung von Wanderwegen und Ausbreitung wildlebender Pflanzen und Tiere wird bisher nicht berücksichtigt.
- Die Flächenauswahl wurde nicht nach ausschließlich fachlichen Kriterien getroffen, sondern auch nach **Besitzverhältnissen**. In einem Erlaß des HMLFN vom 17. März 1998 (V/LFN 5-927) wurde den Regierungspräsidien eine Liste der zur Meldung vorgesehenen Waldgebiete übermittelt, in der neben dem geplanten Nationalpark „*nur ausgewiesene NSG (und) Gebiete, die sich ausschließlich im Eigentum des Landes oder Bundes befinden*“ enthielt.
- Die Auswahl von Gebieten hat sich fast ausschließlich daran orientiert, was bereits **nach nationalem Recht als Schutzgebiet ausgewiesen** ist, obwohl das bestehende nationale Schutzgebietssystem bekannterweise völlig unzureichend ist, wie die immer länger werdenden Roten Listen von Arten und Biotoptypen bezeugen. Aufschluß über die Umsetzungspraxis durch das Hess. Naturschutzministerium gibt der o. g. Erlaß (V LFN 5-927, Anlage 4): „*In einer Kategorie I werden zunächst die ... ausgewiesenen Naturschutzgebiete und Teile des hessischen Staatswaldes (benannt)....Es ist absehbar, daß Privatwald in der Regel nur gemeldet werden wird, sofern er ohnehin in den Grenzen von Naturschutzgebieten (liegt)*“. Erfreuliche Ausnahmen sind vor allem die Sackpfeife und der Bereich des geplanten Nationalparks Kellerwald.
- Bei der bisherigen Umsetzung ist keine systematische Gebietsmeldung zur Schaffung eines gemeinschaftsweiten Biotopverbundsystems von naturraumspezifisch **repräsentativen** Ökotypen (Anh. 3, FFH-RL) erkennbar.

Die Europäische Kommission hat daher bereits vor dem Europäischen Gerichtshof ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland erhoben. In diesem Rahmen ist mit Vertragsstrafen zu rechnen, die bis zu 1,5 Millionen DM pro Versäumnistag betragen können und von den für Naturschutz zuständigen Bundesländern aufgebracht werden müssen.

2 Chancen der zweiten FFH-Gebietsmeldung (2. Tranche)

Die Landesregierung hat die Defizite erkannt und plant für Ende 1999 die Nachmeldung einer zweiten Gebietsliste. Es ist zu hoffen, daß hierbei nun endlich der innovative Geist der FFH-Richtlinie zu greifen be-

ginnt. Moderner Naturschutz kann sich nicht auf die Sicherung von einzelnen Biotopinseln beschränken. Viele bedrohte Arten haben in kleinen isolierten Naturschutzgebieten kaum eine langfristige Überlebenschance, wenn nicht die Möglichkeit der Zuwanderung und des Austausches von Individuen besteht. Moderner Naturschutz muß daher die natürlichen Prozesse schützen. Hierfür sind großflächige Schutzgebiete und durchgehende lineare Strukturen (Auwälder, Bruchwälder, Uferstrandstreifen, Waldwiesen, Magerwiesen, Hochstaudenfluren, Alleen, Hecken, Lesesteinriegel, Ackerschonstreifen, Wege- und Straßenstreifen, usw. HEIDECHE & LANGER 1998), die Wanderungen von Tier- und Pflanzenarten ermöglichen, unverzichtbar. Die vier genannten Naturschutzverbände haben daher bereits lange vor der Erstellung der 1. Tranche die sogenannte „Schattenliste“ (besser: „Chancenliste“) erarbeitet: Eine Liste von vor allem Waldgebieten und Auenbereichen, die sich für eine Erhaltung im Sinne der FFH-Richtlinie anbieten und die dem Ziel der Schaffung eines zusammenhängenden Schutzgebiets-**Netz**es gerecht werden (vgl. HARTHUN & GUNIA 1998).

Die Notwendigkeit zur Ausweisung von weiteren großflächigen Waldgebieten ist bereits von HEINRICH (1996) ausführlich dargestellt worden. Als waldreichstes Bundesland hat Hessen internationale Verantwortung zum Erhalt seiner Buchenwälder. Die Standortvielfalt und die damit verbundene hohe Varianz von Arten und Ausprägung von Pflanzengesellschaften können nur in großflächigen zusammenhängenden Waldgebieten ausreichend erfaßt werden. Darüber hinaus ist allgemein bekannt, daß Tierarten mit großem Raumanspruch nicht in kleinen Waldinseln von 300 oder 500 ha überleben können. Nachfolgend soll daher nur auf die Notwendigkeit des Schutzes unserer Flußauen näher eingegangen werden.

3 Die Lahnaue als Beispiel für ein FFH-Gebiet der hessischen Auenverbände

Das Lahnsystem erfüllt in seinem vorgeschlagenen Abschnitt (NABU et al. 1997) auf verschiedene Weise die Kriterien der FFH-Richtlinie und verdient einen nachhaltigen Schutz. Die Grundsätze sind auf die anderen Auensysteme Hessens (Kinzig, Fulda, Ulster, Werra, Schwalm, Diemel, Eder, Wetterau, Gersprenz, Mümling, Main und Rhein) übertragbar.

3.1 Kriterium des Vorkommens von Habitaten des Anhangs I

In den in der Lahnaue vorgeschlagenen FFH-Gebieten bilden verschiedene vorhandene Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung einen schützenswerten Komplex. Dazu gehören: Schlammige Flußufer (NATURA 2000-Code 3270), Feuchte Hochstauden (6430), Magere Flachlandwiesen (6510), Vermoorte Quellaustritte (7230), Restbestände von Erlen- u. Eschenwäldern (prioritär, 91E0), Altwasser, Tümpel (3150), Hartholzauenwälder (Relikte, 91F0).

3.2 Kriterium des Vorkommens von Arten des Anhangs II

Im Gebiet der Lahnaue leben zahlreiche Arten (NABU et al. 1997) des Anhangs II wie Kammolch, Bachneunauge, Bechsteinfledermaus, Groppe, Hirschkäfer, Großer Moorbläuling (VEIT 1995), Schwarzblauer Bläuling (VEIT 1995, WELLSTEIN 1997) und die Kleine Flußmuschel. Sämtliche bekannten hessischen Wochenstuben des Großen Mausohrs konzentrieren sich im Bereich von Flußläufen oder Beckenlandschaften (SCHÄFER 1998). Die Mopsfledermaus kommt im Lahntal zwischen Biedenkopf und Marburg vor (SIMON, mdl.).

Inbesondere wegen der im bundesweiten Vergleich ausgesprochenen geringen Kenntnisse über die Verbreitung von Arten in Hessen muß hier von einer Unvollständigkeit der Artenerfassung ausgegangen werden (z. B. unsicheres Vorkommen von Europäischer Sumpfschildkröte und Gelbbauchunke) Das Vorsorgeprinzip verlangt, daß im Zweifel Lebensräume vor der Zerstörung bewahrt werden müssen, bis die FFH-Würdigkeit ausgeschlossen werden kann. Solche potentiellen FFH-Gebiete müssen daher bereits jetzt in den neuen Raumordnungsplänen und im Landesentwicklungsplan planungsrechtlich gekennzeichnet werden. Einer entsprechende Forderung der §29er-Verbände wurde jedoch vom zuständigen Ministerium noch nicht entsprochen (NORGALL & HARTHUN 1998).

3.3 Kriterium des Erhalts natürlicher Funktionen

Nach der FFH-Richtlinie haben neben der Struktur auch die Funktionen eines Lebensraumes entscheidende Bedeutung: „*Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung eines Gebiets.....c) Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des ...Lebensraumtyps*“ (Anh. III, FFH-RL). In Bezug auf Fließgewässer konkretisiert das Bundesamt für Naturschutz wie folgt:

„*Fließende Gewässer...*

... *In der Abgrenzungspraxis ist ein funktional ausgerichteter Schutz der gesamten Aue in einem Gebiet (Komplexgebiete) anzustreben. ... Besteht die Möglichkeit zum Schutz ganzer Fließgewässersysteme, so ist der Schutz des ganzen Systems ab den Quellen unter Einschluß großer Teile des Wassereinzugsgebiets in jedem Fall vielen kleinen Fließgewässerabschnitten als Einzelgebieten vorzuziehen.*“ (BFN 1998, S. 171)

Ein Schutzgebietssystem muß über den Schutz einzelner seltener Arten und Lebensraumtypen hinausgehen. Der traditionelle statische Naturschutz ist in einer Kulturlandschaft mit zahllosen Ausbreitungsbarrieren zum Scheitern verurteilt. Nicht die Zahl von vorhandenen Anhang II -Arten allein darf für den Schutz von Auen entscheidend sein, sondern die Erhaltung und Neuschaffung von Dynamik als Voraussetzung für die Wiederbesiedlung der Aue mit seltenen Arten. Talräume sind Entwicklungsachsen der Natur, in denen bei funktionierender Dynamik ein ständig wechselndes Mosaik verschiedener Lebensraumtypen vorherrscht. Zahlreiche Arten legen nur geringe Distanzen zurück und be-

nötigen für ihre Ausbreitung ein dichtes Netz von geeigneten Habitaten z. B. die Libellen *Calopteryx splendens/virgo*, (STETTNER 1995). Die Reduzierung der Bewertung von Lebensräumen auf das Vorkommen von Anhang II-Arten widerspricht dem Prinzip der Metapopulation (PLACHTER 1991): Artenkartierungen sind nur Momentaufnahmen eines Lebensraumes. Das Fehlen bestimmter Arten in einem Lebensraum kann dessen Eignung für die nicht ausschließen. Ein gutes Beispiel für dynamische lokale Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse gibt der Biber (Anhang II, FFH-RL), der im Mittelgebirge seine Lebensräume nur wenige Jahre besiedelt, dann wieder verläßt, um nach vielen Jahren erneut zurückzukehren (HARTHUN 1998). Die Ausweisung von wenigen isolierten Lebensräumen als FFH-Gebiete kann die nachhaltige Existenz und Funktionsfähigkeit dieser Lebensräume nicht gewährleisten. Ziel muß daher die Erhaltung von Lebensraum-Komplexen sein.

Zu den Funktionen von Fließgewässern gehört neben der nachhaltigen Sicherung von Tier- und Pflanzenpopulationen auch die Selbstreinigungskraft der Gewässer. Daß wenige kleine Biotopinseln entlang eines Fließgewässers diese nicht gewährleisten können, ist naheliegend.

Fließgewässer mit ihren Auen haben herausragende Bedeutung als Wanderwege. Am deutlichsten wird dies durch die Ausbreitung von neu eingebürgerten Pflanzen oder Tieren, wie dem Drüsigen Springkraut oder der Wandermuschel *Dreissena*. Auch für Tierarten des Anhangs II dienen Fließgewässer mit ihren Auen als Biotopverbundsystem. Naheliegend ist dies für Wanderfische wie den Lachs, der ja seit 1995 im Lahnsystem ausgesetzt wird. Semiaquatische Tiere wie der Biber breiten sich in Osthessen entlang der Gewässer (Sinn, Jossa, Kinzig) aus. Aus Niedersachsen wurde die Ausbreitung des Otters entlang von Fließgewässern dokumentiert (BINNER & REUTHER 1996).

Als Indikatoren für die Funktionsfähigkeit von Fließgewässern sollten auch Arten einbezogen werden, die nicht auf Anhang II der FFH-Richtlinie stehen. So können Pflanzen oder Insekten wesentlich schneller Veränderungen des Lebensraums anzeigen als Tiere, die am Ende der Nahrungskette stehen. Libellen nutzen die klimatisch begünstigten Flußtäler für ihre Ausbreitung - jüngstes Beispiel ist die Pokal-Azurjungfer (*Cercion lindenii*), die sich erst in den letzten Jahren entlang vom Rhein (BEUTLER 1985) zur Lahn hin (HARTHUN 1994) ausgebreitet hat. Die Westliche Keiljungfer (*Gomphus pulchellus*) nutzt die Stillgewässer der Bachauen für die Weiterverbreitung (BAUSCHMANN 1984) und besiedelte Hessen aus dem Oberrheingraben (1980) kommend über die Wetterau (1983). Neuere Forschungen wiesen auch Wanderungen der Gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) entlang der Fließgewässer bei Verbesserung der Strukturvielfalt nach (CLAUSNITZER 1992). An der Eder findet derzeit eine Abwärtswanderung der Kleinen Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*) statt (LEHMANN 1991, GEWÄSSERGRUPPE OBERE EDER IM FISCHEREIVERBAND KURHESSEN E. V. 1996). Weitere Angaben zur Ausbreitung von Arten des Makrozoo-

benthos geben TITTIZER et al. (1992). Unter den Heuschrecken ist die Kurzflügelige Schwertschrecke (*Co-nocephalus discolor*) zu nennen, die in den Feuchtwiesen der Aue lebt und sich in Mittelhessen entlang der Gewässer ausbreitet (MALKUS 1995). Zahlreiche Vogelarten nutzen die Flußniederungen als Zugstraßen. Der Erhalt von wertvollen Lebensräumen als Trittsteine für Rast oder Überwinterung ist Bedingung für ihre nachhaltige Sicherung. An der Fulda sind historische Rastplätze des Kranichs bekannt, ebenso wiederholt rastende Einzeltiere an der Lahn und an der Ohm. Saatgänse treten in den Niederungen von Lahn und Ohm als Durchzügler und Wintergäste auf, ebenso Singschwäne und Kormorane (HGON et al. 1992).

Einer Höhenstufenkarte kann man die zwei wichtigsten Wanderwege durch Hessen in Nord-Süd-Richtung entnehmen, die den Vogelsberg umgehen: Ausgehend vom Rheingraben führt ein Weg über die Kinzig und die Fulda zur Weser. Der zweite folgt dem Grabenbruch durch die Wetterau zur Lahn und Eder. Ein Blick auf die Geomorphologie Europas macht auch deutlich, daß dies auch für Mitteleuropa die einzigen fast durchgängig unter 200m ü. NN gelegenen Wanderwege sind, die den Mittelmeer-Raum mit der Nordsee verbinden, da der Rhein unterhalb von Bingen einen Engpaß ohne ausgedehnte Auenbereiche durchfließt. Die angesprochenen hessischen Fließgewässer bilden so ein übergreifendes, großräumiges Biotopverbundsystem.

Artikel 3 Abs. 3 verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz durch die Schaffung von linearen Landschaftselementen wie Flüsse mit ihren Ufern (Art. 10). Wer meint, dies auch ohne FFH-Gebietsvorschlag zu können, der möge bitte erklären, wie er dies finanzieren will, wenn er auf diese Weise EU-Fördermittel leichtfertig verspielt.

3.4. Kriterium der Wiederherstellbarkeit (Potentialschutz)

Nach Art. 2 Abs. 2 hat die FFH-RL neben der Sicherung auch das Ziel, einen „*günstigen Erhaltungszustand von ...Lebensräumen und ...Tier- und Pflanzenarten...wiederherzustellen*“. Auch Art. 3 Abs. 1 schreibt fest, daß das Netz Natura 2000 auch „*die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser ... Lebensraumtypengewährleisten (muß)*“. Dies wird in einem Informationsblatt noch weiter ausgeführt:

„Für die (Gebiete ohne prioritäre Arten oder Habitate) gelten folgende zusätzliche Kriterien:

- Einzigartigkeit...
- Hoher Wert ...
- Hohe Diversität...
- **Beitrag zum Netzwerk: ein Gebiet, welches die Kohärenz des Netzwerkes sicherstellt, z. B. betreffend Vogelzugrouten, Reliktorkommen, ökologische Korridore, vorgesehene Wiederherstellungsmaßnahmen**“ (EU-KOMMISSION 1998).

Damit entspricht die FFH-Richtlinie den Zielen der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1979), die ebenfalls die Mit-

gliedstaaten zur „Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten, Neuschaffung von Lebensstätten und Einrichtung von Schutzgebieten“ verpflichtet (Art. 3, Abs. 2). Ziel der FFH-Richtlinie ist also auch die Benennung von Gebieten, in denen im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen Lebensräume oder Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung erst gefördert werden sollen. Dies ist insbesondere für Hessen von großer Bedeutung, wo der starke Nutzungsdruck natürliche Lebensräume weitestgehend bereits zerstört hat. Es muß daher in besonderem Maße noch vorhandenes Regenerationspotential genutzt werden. Dies ist in der Lahnaue mit dem seit vielen Jahren laufenden „Lahnprojekt“ bereits weit fortgeschritten. Allein in diesem Jahr sind Investitionen von über 10 Millionen DM in diesem Projekt vorgesehen. Detaillierte Konzepte für einzelne Renaturierungsmaßnahmen in der Lahnaue liegen bereits vor (u. a. HARTHUN & GUNIA 1998), mit dem Ziel wertvolle Lebensräume zu vernetzen und wiederherzustellen, die sich auch im Anhang I der FFH-RL finden. Dazu gehören:

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation (3260)
- Natürliche eutrophe Seen (3150)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (6510)
- prioritäre Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Eichen-, Ulmen-, Eschen-Mischwälder am Ufer großer Flüsse (91F0)
- Stemmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder (9160)

Darüber hinaus dienen die geplanten Renaturierungsmaßnahmen der Neuschaffung von Lebensraum für einige heute verschwundene Arten des Anhangs II wie den Fischotter, den Biber und den Lachs, um die Wiederbesiedlung der Lahn mit diesen Tieren zu erreichen. Eine Wiederherstellung von Auwäldern in der Lahnaue könnte der Bechsteinfledermaus neue Lebensmöglichkeiten geben.

Die Finanzierung der Wiederherstellungsmaßnahmen könnte durch europäische Mittel (LIFE) enorm erleichtert werden, insbesondere weil hiermit auch Personal finanziert werden könnte, welches die Umsetzung koordiniert. Zu einer solchen Personalarbeit ist das Land Hessen bisher nicht bereit. LIFE-Mittel werden nur in Gebiete investiert, die als FFH-Gebiet vorgeschlagen wurden. An der Elbe gibt es bereits Erfahrungen mit der LIFE-Finanzierung von Projekten, die ganz ähnliche Inhalte haben, wie die Maßnahmen, die an der Lahn geplant sind. Eine systematische Präsentation aller vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen würde daher der Europäischen Kommission eine Bewertung der Bedeutung der Lahn erleichtern. Der NABU möchte diese Chance nutzen und prüft derzeit die Möglichkeit eines LIFE-Projekts an der Lahn.

3.5 Konzentration von Gebieten mit nationalem Schutzstatus in der Lahnaue

Die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen Lahn-FFH-Gebiete decken sich weitgehend mit den bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Auenverbänden Lahn-Ohm (5900 ha) und Lahn-Dill (4550 ha). Die Verordnung dieser LSG sieht bereits „eine Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen...mit ihren Nebenbächen“ (§ 2) vor. Auch die Ausweisung eines FFH-Gebiets dient der „Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume... in (einem) zusammenhängenden... Netz“ (Präambel). Bei gleicher Zielsetzung wirft die Ablehnung der Meldung der Lahnaue als FFH-Gebiet Fragen über die Ernsthaftigkeit der Schutzabsicht mit der LSG-Ausweisung auf.

Darüber hinaus liegen in diesem Bereich zahlreiche ausgewiesene und sichergestellte Naturschutzgebiete. Davon wurde bereits ein NSG (Lahnaue zw. Atzbach und Dutenhofen) im Rahmen der 1. Tranche als FFH-Gebiet gemeldet. Beispiele:

- NSG Lahnknie bei Michelbach
- NSG Lahnaltarm von Bellnhausen
- NSG Lahnaue zw. Atzbach, Dutenhofen u. Heuchelheim
- NSG Lahnaue bei Oberbiel (geplant)
- NSG Lahnaue bei Selters (geplant)
- NSG Wehr von Breidenstein
- NSG (bei Ronhausen)
- NSG Westspitze Dutenhofener See
- NSG Auloch von Dutenhofen
- NSG Kieselsee am Oberwasen bei Naunheim

Für eine nachhaltige Sicherung dieser Schutzgebiete ist eine Vernetzung und eine Anbindung an die dynamischen Prozesse des Fließgewässers unverzichtbar. Wenn die Verordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete nicht nur leere Worthülsen darstellen sollen, und wenn die Gelder, die in Hessen in die Flußrenaturierungen investiert werden, auch Sinn machen sollen, dann muß sich die Landesregierung durch den Vorschlag der Auenverbände als FFH-Gebiet auch um deren nachhaltige Sicherung bemühen. Neueste Beispiele aus Waldeck-Frankenberg und Niederaula, wo ein Campingplatz und ein Gewerbegebiet mitten in der Aue errichtet werden, zeigen, daß die Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete allein eine nachhaltige Sicherung nicht gewährleisten.

4 Erfahrungen mit der bisherigen Umsetzungspraxis der 2. Tranche

Bei der Umsetzung der 2. Tranche zeichnet sich eine Aufarbeitung der Defizite der 1. Tranche bisher nicht ab. Selbst wenn nun auch außerhalb der Grenzen von ausgewiesenen NSG gesucht wird, so ist erneut erkennbar, daß nicht in erster Linie nach von der FFH-Richtlinie vorgegebenen fachlichen Kriterien vorgegangen wird, sondern nach eigenen ungeschriebenen Kriterien, wie Durchsetzungsmöglichkeit, Akzeptanz,

Kosten für Datenerhebung, Folgekosten, Zuständigkeiten oder Kollision mit Verkehrsstrassen.

4. 1 Gewährleistung der Kohärenz

Bezüglich der Auensysteme wurde in den vergangenen Monaten die Anzahl der zur Prüfung für die 2. Gebietsmeldung vorgesehenen Auen nicht größer, sondern kleiner. Waren im Februar noch drei Auen vorgesehen, so wurde im März die Fuldaaue gestrichen, im April der Auenverbund Wetterau, so daß nur noch die Eder verbleibt. Die Lahnaue und die Kinzigaue tauchten bisher in der Liste der 2. Tranche gar nicht auf, obwohl hier bereits Millionensummen für die Renaturierung investiert wurden. Einige Teilbereiche finden sich immerhin in zur Prüfung vorgesehenen Biotopkomplexen, deren Abgrenzung den §29er-Verbänden bisher nicht mitgeteilt wurde.

4. 2 Artenschutz

Wie der Schutz der in der Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten erreicht werden soll, ist bisher ungeklärt. Die von der FFH-Richtlinie geforderte Bewertung des „Erhaltungszustandes einer Art“ (Art. 1, i) setzt Daten über die Populationsgröße, ihre Dynamik und das genaue Verbreitungsgebiet voraus. Die Erhebung dieser Daten und die Entwicklung von Artenhilfsprogrammen sollte Anlaß für die Hessische Landesregierung sein, eine Landesanstalt für Ökologie und Naturschutz einzurichten, wie sie in allen anderen Bundesländern Deutschlands bereits existiert.

4.3 Besitzverhältnisse/Nutzungsdruck

Das RP Kassel regelte zum Beispiel die Umsetzung der 2. Tranche folgendermaßen:

- „ zu allen (in geplanten Schutzgebieten) liegenden/angrenzenden Siedlungsbereichen .. soll ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden, damit die Entwicklungsmöglichkeiten gewahrt werden“
- „für Gewerbe-/Industriegebiete, Verkehrsstrassen, bestehende Gebiete der Rohstoffgewinnung/Lagerstättensicherung soll ein angemessener Abstand eingehalten werden, damit die Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben“
- „es sollte möglich sein, Freizeit- und Erholungsanlagen zu errichten“
- „die...Vorranggebiete Landwirtschaft in den Auen sind zu berücksichtigen.“ (Verfügung der ONB VI/62.1-R 21.1-FFH-3 vom 26.1.98)

Statt einer fachlich begründeten Meldung soll zudem nach Anhörungsverfahren offenbar nur eine Kompromiß-Fassung gemeldet werden. In einem Schreiben vom 2. Oktober 1998 an die §29er-Verbände teilt das Naturschutzministerium mit, daß Ergänzungen der 1. Gebietsmeldung „erst nach ...einer Anhörung der betroffenen Grundbesitzer, Nutzungsberechtigten und Kommunen (erfüllt werden sollen)“. Das Bundesverwaltungsgericht sagt hierzu in seinem Urteil vom 19. Mai 1998 (im Anschluß an das Lappel Bank-Urteil des EuGH) unmißverständlich: „Dem Mitgliedsstaat der EU ist es versagt, bereits während der Phase der Gebiets-

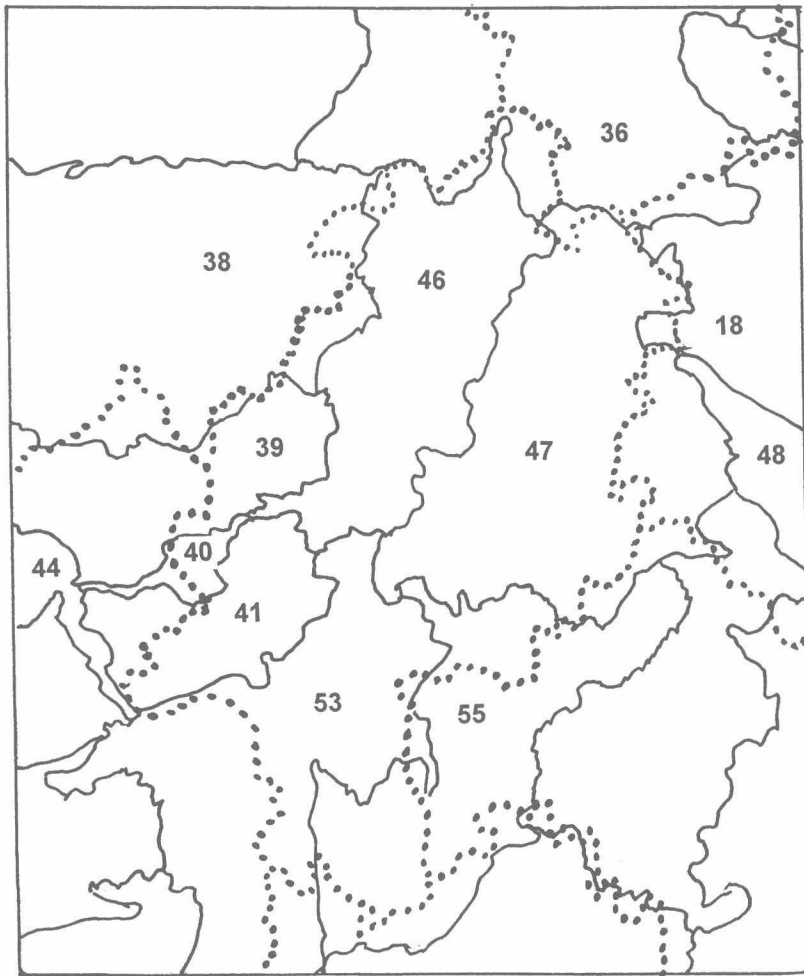
auswahl ... seinen Interessen der wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Entwicklung den Vorrang vor dem Lebensraum- und Artenschutz einzuräumen“ (BVerwG 4 A 9.97).

Dem Urteil ließ die Kommission auch Taten folgen: Thüringen wurden erst kürzlich 700000 DM Zuschuß für das LIFE-Projekt im Biosphärenreservat Rhön gestrichen, weil bei der Meldung der FFH-Gebiete Anfang 1998 wertvolle Flächen einfach als „Korridor“ für die Straßentrasse zwischen Fulda und Meiningen weggelassen wurden (FR-Pressemitteilung 31.10.98). Neben den anstehenden Strafzahlungen drohen damit dem Land Hessen durch die unzureichende Gebietsmeldung auch EU-Finanzierungsmöglichkeiten für den Naturschutz verloren zu gehen.

4.4 Kriterium des Repräsentativitätsgrads

Die naturschutzfachlichen Grundsätze vom Bundesamt für Naturschutz geben vor, daß zur Sicherung der natürlichen Variabilität für jede naturräumliche Haupteinheit (SSYMANCK 1994) mindestens einer aller im Anhang I genannten weit verbreiteten Lebensraumtypen gemeldet werden soll. Dies ist in Hessen bei weitem nicht erfüllt - insbesondere bei der Meldung von Waldgebieten wurden in zahlreichen naturräumlichen Haupteinheiten gar keine der genannten Lebensräume ausgewählt (Tab. 1, S. 100). Darüber hinaus sollten für jede naturräumliche Haupteinheit mindestens 2-3 Gebiete so ausgewählt werden, daß alle für den Naturraum typischen Biotoptypen in ihren regionalen landschaftstypischen Biotopkomplexen repräsentiert sind (BFN 1998). Hierbei dürften einige Waldgesellschaften eine wichtige Rolle spielen. Es müssen daher für eine Berücksichtigung der regionalen unterschiedlichen Ausprägungen von Lebensräumen weitere Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Europäische Kommission bzw. das ETC/NC (Europ. Thematisches Zentrum) erachtet die Meldung als ausreichend, wenn 20-60 % einer Art bzw. eines Lebensraumtyps repräsentiert sind. Wenn nur 20 % gemeldet wurden, muß auf jeden Fall nachgemeldet werden, dazwischen wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen (BOILLLOT et al. 1997). Die Waldfläche Hessens beträgt 41 % der Landesfläche, also 829.920 ha (1991). Nach Aussage vom 17.8.1998 wurden insgesamt ca. 25.000 ha Wald, also 3,0 % der hessischen Waldfläche, für die Meldung ausgewählt, nach einer tabellarischen Auflistung des HMILFN (28.10.1998) beträgt dabei die Fläche von FFH-Lebensraumtypen innerhalb dieser Gebiete nur 15.319 ha, also nur 1,85 % der hessischen Waldfläche. HEINRICH (1996) schlägt in seinem NABU/BUND-Schutzkonzept eine Waldfläche von 43.840 ha für Prozeßschutz in Großschutzgebieten vor. Das HMILFN gibt als Zielgröße eine Vorrangfläche für den Naturschutz von 10 % der Landeswaldfläche an, wobei auf 5,2 % ein vollständiger Nutzungsverzicht erfolgen soll (HMILFN 1998). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Benennung von Waldlebensräumen als FFH-Gebiet (status-Quo-Schutz) sogar weit unterhalb der offiziell angegebenen Prozeßschutzfläche liegt (NABU,



Zeichenerklärung:

.....Ländergrenzen
 _____Naturraumgrenzen

- D 18 Thüringer Becken mit Randplatten
- D 36 Weser und Weser-Leine-Bergland (Niedersächs. Bergland)
- D 38 Bergisches Land, Sauerland
- D 39 Westerwald
- D 40 Lahntal und Limburger Becken
- D 41 Taunus
- D 44 Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)
- D 46 Westhessisches Bergland
- D 48 Thüringisch-fränkisches Mittelgebirge
- D 53 Oberrheinisches Tiefland
- D 55 Odenwald, Spessart und Südrhön

Karte 1: Die naturräumliche Gliederung (Haupteinheiten) Deutschlands - Hessen betreffend – für die Gebietsauswahl der Lebensraumtypen sowie der Populationen der Arten nach dem europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000

Quellen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 1996: Daten zur Natur. S. 9-10. – Bonn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. S. 28-29. – Bonn-Bad Godesberg.

S. Nitsche

Tab. 1: Die im Anhang I genannten Wald-Lebensräume sind in der 1. Hessischen Meldung in folgender Anzahl auf die naturräumlichen Haupteinheiten (s. Karte 1, S. 99) D18 - D55 (SSYMANK 1994) verteilt (fett dargestellt die prioritären Habitats, (nach HMILFN, August 1998):

Lebensraumtyp	D18	D36	D38	D39	D40	D41	D44	D46	D47	D53	D55
Hainsimsen-Buchenwald	1	4	6	7	0	3	1	13	18	3	4
Waldmeister-Buchenwald	4	3	1	10	0	2	0	10	29	3	5
Subalpiner Buchenwald	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0
Orchideen-Buchenwald	6	2	0	0	0	0	0	4	13	0	5
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	1	0	2	3	0	2	0	5	7	9	1
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	1	0	0	0	0	0	1	4	3	2	0
Schlucht- und Hangmischwälder	4	0	3	6	0	1	0	11	22	0	0
Alte bodensaure Eichenwälder	0	1	0	0	0	0	0	3	1	1	0
Moorwälder	0	1	0	0	0	0	0	3	4	0	0
Birken-Moorwälder	0	1	0	1	0	0	0	2	5	0	0
Erlen/Eschenwälder	0	3	8	9	0	2	1	19	21	13	4
Hartholzauenwälder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0

HGON, BUND & BVNH 1998b).

Auch die prioritären Lebensraumtypen im Wald wurden bisher nicht vollständig gemeldet, selbst solche nicht, wo durch das HMILFN keine Mindestfläche festgelegt wurde (z. B. Moorwälder). Ziel muß aber eine vollständige Erfassung und Meldung der prioritären Lebensraumtypen (= "vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft... besondere Verantwortung zukommt", FFH-RL, Art. 1, d) sein.

Die Hessische Landesverwaltung sieht die Meldung von Waldgebieten damit als erledigt an (Erklärung des Landes in der AG FFH, Landesnaturschutzbeirat, 17.8.1998). Dies wirft Zweifel auf, ob die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie hier als Chance begriffen wird, oder als Bedrohung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Vernetzung von Fernstraßen in Hessen (z. B. Lückenschlüsse A44, A49, A66) für die Landesregierung eine Selbstverständlichkeit ist (KLEMM, L., Wirtschaftsminister, Pressemit. 19.3.1997), aber ein Biotopverbundsystem als Netz des Lebens derart blockiert wird. Allein die Autobahnen nehmen in Deutschland mehr Raum ein, als die Naturschutzgebiete (LEY, R., stellv. Leiter Bundesamt f. Naturschutz, dpa-PM 5.10.1996). Nach 1945 wurden allein in Westdeutschland 120.000 km Straßen gebaut (ALT, F., briefl. Mitt. 2. Juni 1998).

Danksagung

Für Informationen und Anregungen danke ich E. Brockmann, V. Clausnitzer, T. Cloos, A. Hilt, M. Simon, W. Veit, K. Wesche und T. Widdig.

Literatur

BAUSCHMANN, G. 1984: *Gomphus pulchellus* SELYS (Insecta Odonata) in Mittelhessen. *Libellula* 3 (1/2): 97-99.

BEUTLER, H. 1985: Biometrische und variationsstatistische Untersuchungen an der Kleinlibelle *Cercion lindeni* (SELYS, 1840), mit Beschreibung einer neuen Unterart. *Entomologische Abhandlungen, Staatliches Museum für Tierkunde, Dresden*, 5: 87-94.

BFN (BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ., Hrsg.) 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg. 560 S..

BINNER, U. & REUTHER, C. 1996: Verbreitung und aktuelle Situation des Fischotter in Niedersachsen. *Inform.d. Niedersachs.* 1: 3-29.

BOILLOT, F.; VIGNAULT, M.-P. & DE BENITO, J. M. 1997: Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level (Verfahren zur Bewertung der nationalen Listen vorgeschlagener Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Ebene der Biographischen Region). *Natur und Landschaft* 72 (11): 474-476.

CLAUSNITZER, H.-J. 1992: *Gomphus vulgatissimus* (L.) an der Aller (Anisoptera: Gomphidae). *Libellula* 11 (3/4): 113-124.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1979: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L* 103: 1-6.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992: Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L* 206:7-50.

EU-KOMMISSION 1998: Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI's). *Natura 2000* -

- Naturschutz-Infoblatt der EU-Kommission, GD XI & ECOSYSTEMS LTD (Hrsg.), 6: 2-3.
- GEWÄSSERGRUPPE OBERE EDER IM FISCHEREIVERBAND KURHESSEN E.V. (Hrsg.) 1996: Die Obere Eder in Hessen. Eine Untersuchung und ökomorphologische Maßnahmenplanung für das Gewässersystem und die Auen. Frankenberg.
- HARTHUN, M. 1994: Die Libellen von Abbaugeländen unterschiedlicher Sukzessionsstadien unter besonderer Berücksichtigung der Pokal-Azurjungfer *Cercion lindenii* (SELYS 1840). Kursarbeit AG Tierökologie, Universität Marburg (unveröff.).
- 1998: Biber als Landschaftsgestalter. Einfluß des Bibers (*Castor fiber albus*, Matschie 1907) auf die Lebensgemeinschaft von Mittelgebirgsbächen. München.
 - & GUNIA, R. 1998: Auwald-Regeneration an der Lahn zwischen Caldern und Wetzlar. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 3, 47-54.
- HEIDECKE, D. & LANGER, H. 1998: 10 Jahre Biber in Hessen - ein Ausblick in die Zukunft. In: 10 Jahre Biber im hessischen Spessart. Ergebnis- und Forschungsbericht 23 der HESS. LANDESANST. F. FORSTEINRICHTUNG, WALDFORSCHUNG U. WALDÖKOLOGIE (Hrsg.): 199-207.
- HEINRICH, C. 1996: Waldschutzgebiete - Urwald von morgen. Konzeption zum Schutz und zur Entwicklung naturbelassener Laubwaldökosysteme in großflächigen Waldschutzgebieten im Bundesland Hessen. NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, LV HESSEN & BUND F. UMWELT U. NATURSCHUTZ HESSEN (Hrsg.). Wetzlar.
- HGON, AK MARBURG-BIEDENKOPF & KREISAUSSCHUß DES LK MARBURG-BIEDENKOPF (Hrsg.) 1992: Die Vogelwelt des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Marburg.
- HMILNF 1998: Wald und Naturschutz – Konzeptpapier. Wiesbaden.(s. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 3: 24-32.
- LEHMANN, W. 1991: Die Gefährdungssituation der Libellen (Odonata) des Landkreises Waldeck-Frankenberg - Eine erste Einschätzung -. In: Rote Listen für den Landkreis Waldeck-Frankenberg, FREDE, A. (Hrsg.), 3: 219-228.
- MALKUS, J. 1995: Mobilität und Ausbreitungsdynamik von *Mecostethus grossus* (LINNÉ 1758) (Saltatoria acrididae) im Talraum der Salzböde (Mittelhessen) in Abhängigkeit von der Nutzung. Dipl.-Arbeit Philipps-Universität Marburg, FB Biologie, FG Naturschutz (unveröff.).
- MAYR, C. 1998: Die Bedeutung der FFH-Richtlinie aus Sicht der Naturschutzverbände. Stand der Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in Deutschland und Forderungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland). Vortrags-Script zum FLL-Symposium 19. Juni 1998 in Kassel (unveröff.).
- NABU, HGON, BUND & BVNH 1997: Das Europäische Schutzgebietssystem „natura 2000“ - Gebietsvorschläge schützenswerter Ökosysteme im Bundesland Hessen. Wetzlar.
- NABU, HGON, BUND & BVNH 1998a: Stellungnahme zum Erlaß zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (V/LFN 5-927) (unveröff.).
- NABU, HGON, BUND & BVNH 1998b: Stellungnahme zur bisherigen Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung im Wald. (unveröff.).
- NORGALL, T. & HARTHUN, M. 1998: Anforderungen und Erfahrungen an die Umsetzung der FFH-Richtlinie aus der Sicht der hessischen Naturschutzverbände. Vortrags-Script zur HVNL-Tagung 23.10.1998 in Gießen (unveröff.).
- PLACHTER, H. 1991: Naturschutz. Stuttgart.
- SCHÄFER, H. 1998: Untersuchungen zur Quartiersituation des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*, BORKHAUSEN 1797) in Hessen. Wissenschaftliche Hausarbeit, Justus-Liebig-Universität Gießen, FB Biologie (unveröff.).
- SSYMAN, A. 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur u. Landschaft 69 (9): 395-406.
- STETTMER, C. 1995: Ausbreitungsverhalten und Habitatansprüche von Fließgewässer-Libellen. Existiert zwischen Fließgewässer-Systemen ein Biotopverbund? Naturschutz und Landschaftsplanung 27 (2): 52-60.
- TITTIZER, T., SCHLEUTER, M., SCHLEUTER, A., BECKER, C., LEUCHS, H. & SCHÖLL, F. (1992): Aquatische Makrozoen der „Roten Liste“ in den Bundeswasserstraßen. Lauterbornia 12: 57-102.
- VEIT, W. 1995: Die Tagfalterfauna von Solms-Burgsolms und Solms-Oberndorf. Vogelkundliche Berichte Lahn-Dill 1994/95, HGON & NABU (Hrsg.), 9/10: 221-225.
- WELLSTEIN, A. 1997: Vorkommen und Verbreitung der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea telejus* und *Maculinea nausithous*. Vogelkundliche Berichte Lahn-Dill 1996/97, HGON & NABU (Hrsg.), 11/12: 187-193.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Mark Harthun
 Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Hessen e. V.
 Postfach 2104
 35531 Wetzlar

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [Defizite und Chancen bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat \(FFH\)-Richtlinie in Hessen Zur Notwendigkeit der Ausweisung von FFH-Gebieten in den hessischen Auenverbänden - am Beispiel der Lahn 94-101](#)